

## Glossar und Begriffsklärung

### UAG Arbeitshilfen, Mietschuldenübernahme und ASOG

---

#### A

##### ❖ Angemessener Wohnraum (Mindestangemessenheit)

Es wird auf die [AV-Wohnen](#) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

##### ❖ Anspruchsvoraussetzungen Mietschuldenübernahme

Rechtsgrundlage: [§ 22 Absatz 8 SGB II](#) und [§ 36 SGB XII](#) – es gilt weiterhin zu beachten, dass

- es sich um angemessenen Wohnraum gem. [AV-Wohnen](#) in der jeweils geltenden Fassung handelt
- Mietzahlungen/Wohnraum perspektivisch gesichert sind (geregelter Leistungsbezug, Erwerbseinkommen etc.)
- die vermietende Person einer Fortsetzung des Mietverhältnisses zustimmt, sofern die Mietschulden beglichen sind (siehe hierzu die Handlungsanweisungen in der [gemeinsamen Arbeitsanweisung Mietschulden der Bezirke](#))
- eine leistbare Ratenzahlung seitens der vermietenden Person abgelehnt wurde
- Verhältnismäßigkeit / Wirtschaftlichkeit gegeben ist: Entscheidung durch Ermessen

Anmerkung: in unserem [Fachnetzwerk Soziale Wohnhilfe \(Ordner UAG Arbeitshilfe\)](#) ist sowohl die *Empfehlung des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen* in SGB II und SGB XII als auch ein Dokument zur *Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt* mit zahlreichen Praxisbeispielen enthalten.

##### ❖ ASOG Bln ([Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin](#))

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ASOG Bln ihre Befugnisse besonders regeln.

## ❖ AV Wohnen

Die [Ausführungsvorschriften Wohnen \(AV-Wohnen\)](#) regeln, welche Kosten für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen werden.

## B

### ❖ Bedarfsgerechte Unterbringung

Es gilt, die individuellen Bedarfe bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu beachten. Hierzu zählen u.a.:

- Barrierefreiheit
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Fachärztliche Anbindung im Bezirk
- Schulpflichtige Kinder
- Anbindung an Kindertagesstätten
- Notwendigkeit einer Einzelzimmerbelegung
- Notwendigkeit einer pflegerischen Betreuung
- Familiäre Situation
- Geschlechterdiversität

### ❖ Beihilfe oder Darlehen

Kann ein Bedarf im Rahmen des SGB II nicht gedeckt werden, kommt ein Darlehen nach [§ 42a SGB II](#) in Betracht.

Im Rahmen des [§ 36 Absatz 1 SGB XII](#) besteht ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob die Leistung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt wird. Als Geldleistung im Sinne des [§ 10 Absatz 1 SGB XII](#) kommt sowohl eine Beihilfe (ein Zuschuss) als auch ein Darlehen in Betracht. Für Näheres bitte die [gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirke](#) beachten (Seite 12ff.).

### ❖ Berliner Räumung

Das [Berliner Modell](#) (oder Berliner Räumung, siehe [hierzu PDF im Fachnetzwerk](#)) bezeichnet eine Vorgehensweise bei Zwangsräumungen einer Wohnung, bei welcher der Hausrat nicht abtransportiert, sondern lediglich das Wohnungsschloss ausgewechselt wird. Dies spart unter Umständen Kosten, da Transport und Einlagerung eingespart sowie Aufwendungen für Kostenvorschuss und Gerichtsvollziehergebühren gemindert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt einen Monat: alles was bis dahin nicht abgeholt wird und

pfändbar ist, wird vom Gerichtsvollziehenden veräußert und der Erlös hinterlegt [§ 885 Absatz 4 ZPO](#).<sup>1</sup>

#### ❖ BUL / Liste der bezirklichen Unterkünfte

Aktuell ist der Betrieb eingestellt, eine Aktualisierung findet nicht mehr statt. BUL bedeutet [Berliner Unterbringungsleitstelle](#). Über eine Webseite sind einige Unterkünfte in einer Liste gemeldet, die über ein Passwort eingesehen werden kann. Dieses Passwort kann über die Leitungsebene erfragt werden. Aufgaben der BUL sind u.a. die Prüfung von Betreiber-, Immobilien-, und Grundstücksangeboten, Vertragsverhandlungen mit Betreibern, die Realisierung von Angeboten, die Sachbearbeitung im laufenden Betrieb, die Überprüfung der vertraglich vereinbarten Leistungen und der Betrieb und die Aktualisierung der berlinweiten Buchungssoftware.

### D

#### ❖ Darlehen

[Siehe Beihilfe oder Darlehen](#).

### E

#### ❖ Eidesstattliche Versicherung

Bei einer Versicherung an Eides statt ([§ 23 SGB X](#)) beteuert eine Person, dass eine bestimmte Erklärung der Wahrheit entspricht. Sie wird in bestimmten Fällen vor Gericht zugelassen ([siehe Wikipedia](#)).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Wartefrist von einem Monat ab Beendigung der Räumung verkauft der Gerichtsvollzieher das verwahrte Räumungsgut nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Schuldner seinen Herausgabeanspruch nicht geltend gemacht hat (Abs. ZPO § 885 Absatz 4 S. 1). Das gleiche gilt, wenn der Schuldner seinen Herausgabeanspruch zwar rechtzeitig geltend gemacht hat, jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Kosten nicht gezahlt hat (Abs. ZPO § 885 Absatz 4 S. 2). Hinsichtlich der Veräußerung gelten die Vorschriften über die Pfandverwertung entsprechend (Abs. ZPO § 885 Absatz 4 S. 3). Der Erlös der Veräußerung ist unter Abzug entstandener Kosten für Räumung, Verwahrung und Verkauf zu hinterlegen. Eine Auszahlung des Betrages oder von Teilbeträgen hiervon an den Gläubiger kommt auch dann nicht in Betracht, wenn dies zur Deckung von dessen Anspruch auf Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten gegen den Schuldner dienen sollte (LG Berlin DGVZ 2018, DGVZ Jahr 2018 Seite 100 Rn. DGVZ Jahr 2018 Seite 100 Randnummer 23; zum Problemkreis auch Hippeli DGVZ 2018, DGVZ Jahr 2018 Seite 241; Boek DGVZ 2019, DGVZ Jahr 2019 Seite 55).

Stürmer in BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 49. Edition, RdNr. 37, Stand: 01.07.2023.

<sup>2</sup> Die verlinkten Ausführungen der Online-Enzyklopädie Wikipedia haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie dienen lediglich als Orientierungshilfe und der vertiefenden Einarbeitung. Gesetzeskommentare zur juristischen Erläuterung der jeweils zitierten Paragraphen oder Artikel (u. a. anhand einschlägiger Entscheidungen der Gerichte) und zur Verwendung in der Praxis können Sie online über die juristischen Datenbanken Juris und Beck abrufen.

## ❖ Eigenanteil

Der zu zahlende Eigenanteil für die Unterkunftskosten bei der ASOG Unterbringung errechnet sich aus dem sozialhilferechtlichen Bedarf (Regelsatz, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abzüglich des anrechenbaren Einkommens). Freibeträge werden im SGB II und SGB XII berücksichtigt.

## ❖ (zu berücksichtigendes) Einkommen

Nach [§ 82 SGB XII](#) und [§ 11 Absatz 1 SGB II](#) gehören alle Einkünfte in Geld oder in Geldeswert zum Einkommen.

## ❖ (pflichtgemäßes) Ermessen

Als Ermessen wird der gesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielraum einer Behörde (z.B. Amt für Soziales, Jobcenter) auf der Rechtsfolgenseite bezeichnet. Ob der Behörde Ermessen eingeräumt ist, ist in einer Rechtsnorm meist an typischen Begriffen wie u.a. „kann“ („Kann-Vorschrift“) oder „soll“ („Muss-Vorschrift“) zu erkennen.

Es werden zwei Arten von Ermessen unterschieden.

- a) Das Entschließungsermessen, also das „ob“. Dies bedeutet, dass die Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäß auszuübenden Ermessens zu entscheiden hat, ob die Hilfe zu gewähren ist und
- b) das Auswahlermessen, also das „wie“. Hier hat die Behörde zu entscheiden in welcher Form und in welchem Umfang die Hilfe zu gewähren ist.<sup>3</sup>

Für das gesamte Sozialleistungsrecht bestimmt [§ 39 SGB I](#) das Ermessen. Demnach gilt: Ist die Behörde zur Ausübung von Ermessen ermächtigt, hat Sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Hierauf besteht ein Anspruch. Bei der Ermittlung des Sachverhalts hat die Behörde gem. [§ 20 Abs. 2 SGB X](#) (Amtsermittlungs- bzw. Untersuchungsgrundsatz) alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände.

In der ganz überwiegenden Zahl der auf Mietrückständen begründeten Wohnungsnotfälle ist nur durch Übernahme der Mietrückstände der gefährdete Wohnraum zu sichern. Von daher bewegen sich diese Fälle regelmäßig im Anwendungsbereich der [§§ 22 Absatz 8 Satz 2 SGB II](#) bzw. [36 Absatz 1 Satz 2 SGB XII](#). Nach diesen Vorschriften sollen („Muss-Vorschrift“) Schulden übernommen werden, wenn ansonsten der Verlust der Wohnung droht.

Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass Vermietende von Ihrem Recht auf Räumung der Wohnung Gebrauch machen, mithin ein ggf. erwirktes Räumungsurteil vollstrecken

---

<sup>3</sup> Ausführlich hierzu Hamann in Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Auflage, Seite 240.

werden, ist das Ermessen der Behörde regelmäßig auf null reduziert. Dies betrifft sowohl das Entschließungsermessen als auch das Auswahlermessen, denn zur Sicherung der Wohnung sind regelmäßig sämtliche bis dahin entstandene Mietrückstände und je nach Fallkonstellation auch die bis dahin ggf. angefallenen Rechtskosten zu übernehmen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Sicherung von Wohnraum kann eine derartige Hilfe ausnahmsweise nur in sogenannten atypischen Fällen abgelehnt werden. Ein atypischer Fall kann z.B. vorliegen, wenn sich Mietende und Vermietende auf eine für alle Beteiligten zumutbare und leistbare Ratenzahlung verständigt haben, zwischen Mietenden und Vermietenden eine besondere Beziehung besteht, etwa wenn Eltern an ihre Kinder vermieten oder bei im Einzelfall wiederholt auftretenden Mietrückständen zu unterstellen ist, dass Mietende Mietrückstände bewusst herbeiführen und sich auf die Hilfe der Behörde verlassen. Die Liste ist nicht abschließend.

Steht die Vermutung im Raum, dass es sich im Einzelfall um einen atypischen Fall handelt, bedarf dies vor dem Hintergrund des Amtsermittlungs- bzw. Untersuchungsgrundsatzes einer sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts, da die Behörde im Streifffall dahingehend beweispflichtig ist, dass sie ihren Ermessensspielraum nicht unterschritten hat bzw. sich nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[Beihilfe oder Darlehen](#) Zudem sei auf die gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirke verwiesen, die [hier heruntergeladen](#) werden kann.

## F

### ❖ Freihaltgeld (ASOG und § 67 SGB XII)

Um einen Platz in einer ASOG-Unterkunft für eine bewohnende Person wegen vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen einer stationären Krankenhausaufnahme vorübergehend zu sichern, kann ein Freihaltgeld in Höhe des vollen Tagessatzes für bis zu drei Tage gewährt werden. Voraussetzung ist, dass genau dieser Platz für diese Person besonders geeignet ist und ein ähnlicher Platz nicht ohne Probleme wiedergefunden werden könnte. Im Einzelfall kann ein Freihaltgeld auch über drei Tage hinaus gewährt werden.

*Übergangshaus:* Kurzaufenthalte bei Familie / Freunden gelten nicht als Abwesenheitstage. Freihaltgeld kann gewährt werden,

- wenn der Platz freigehalten wird
- wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Rückkehr ausgegangen werden kann
- dies der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfeeerreichung dient
- wenn der Leistungsträger zustimmt
- bis zu 10 Tagen während einer laufenden Maßnahme.

*BEW (Betreutes Einzelwohnen):* Freihaltegeld kann gewährt werden,

- wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Rückkehr ausgegangen werden kann
- dies der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfeereichung dient
- wenn der Leistungsträger zustimmt
- bis zu 25 Tagen während einer laufenden Maßnahme.

*Krisenhaus:* Es wird kein Freihaltegeld gewährt.

*WuW (Wohnungserhalt und Wohnungserlangung):* Es wird kein Freihaltegeld gewährt.

#### ❖ **Fristen (Beratungs- und Folgeberatungsfristen ASOG)**

Laut [Fachstellenkonzept Soziale Wohnhilfe](#) beträgt der Qualitätsstandard der zeitlichen Abfolge für eine sozialpädagogische Beratung einmal im Monat, mindestens (Mindeststandard) aber einmal im Quartal.

## G

#### ❖ **Geburtsdatenregelung**

Liegt für eine hilfeersuchende Person kein melderechtlicher Eintrag (ohne Archivanfrage) vor oder ist der Eintrag nicht zuständigkeitsbegründend, so richtet sich die bezirkliche Zuständigkeit nach der in der [AV Zuständigkeit Soziales](#) hinterlegten Zuständigkeit nach Geburtsmonat. Es gilt ebenfalls das hierzu vorliegende [Rundschreiben](#) der SenSoz zu beachten.

#### ❖ **Gewöhnlicher Aufenthalt**

Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat die antragstellende Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt ([§ 30 Absatz 3 SGB I](#)). Für die Leistungen des SGB II reicht es aus, wenn die Person angibt, wohnungslos zu sein und öffentliche Infrastruktur in Berlin (z.B. Brücken, Parkbänke etc.) zur Übernachtung zu nutzen.

Generell hat eine Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland (ergo Berlin), wenn sie sich dort nicht nur vorübergehend aufhält und noch weitere Kriterien wie Dauer sowie Kontinuität des Aufenthaltes in Deutschland, Dauer und Zweck von Abwesenheiten aus Deutschland, Wohnsituation, Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, derzeitige und künftige Interessen erfüllt sind, maßgeblich ist die Zukunftsoffenheit des Aufenthalts ([§ 30 Absatz 3 SGB I](#)). Insbesondere für die Beantragung von Sozialhilfe (aber auch anderer Sozialleistungen wie Wohngeld, Bürgergeld, Kindergeld etc.) muss der gewöhnliche Aufenthalt einer Person in Deutschland liegen. Quelle: [Europäische Kommission](#).

## H

### ❖ **Haushaltsvorstand / haushaltsälteste Person**

Als Haushaltsvorstand wird in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe die älteste Person eines privaten Haushaltes bezeichnet. Für die Fachstellen Soziale Wohnhilfe ist dieser Begriff vor allem bei der Klärung der Zuständigkeit nach [AV Zuständigkeit](#) relevant (Geburtsdatenregelung).

### ❖ **Hausverbote**

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Zuweisung einer Person in eine Unterkunft nimmt der Unterkunftsbetreibende die ihm zugewiesene Person auf. Sofern es zu Verstößen gegen die Hausordnung der Unterkunft kommt, kann der Betreibende von seinem Hausrecht (siehe § [903 BGB](#) i.V.m. [Artikel 13 GG](#)) Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen. Hausverbote können zeitlich befristet sein.

### ❖ **Hilfebedarfe**

Hilfebedarfe sind alle Bedarfe, die aus den sogenannten „Lebensbereichen“ nicht von den Leistungsberechtigten selbst erfüllt und die von den Sozialdienstmitarbeitenden abgefragt werden. Als Lebensbereiche gelten „Wohnen“, „Wirtschaft und Finanzen“, „Arbeit und Qualifizierung“, „rechtliche Situation“, „Soziales“ und „Gesundheit“.

### ❖ **Hilfebedarfsermittlung / Anamnese**

Der Sozialdienst unterstützt die leistungsberechtigte Person bei der Benennung ihrer Hilfebedarfe, verschafft sich ein grundsätzliches Bild und vereinbart mit ihr weitere Schritte.

### ❖ **Hilfen zur Sicherung der Unterkunft und in vergleichbaren Notlagen**

Ziel dieser Hilfen nach § 22 Absatz 8 SGB II und § 36 Absatz SGB XII sind Wohnraumerhalt und Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Hierunter fallen auch die Hilfen zur Behebung einer dem Wohnraumverlust vergleichbaren Notlage. Dies stellt in der Regel den Verlust der Energieversorgung dar. Zur bezirksübergreifend einheitlichen Bearbeitung dieser Hilfeformen wurde eine gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirke verabschiedet, die [hier heruntergeladen](#) werden kann.

## I

### ❖ **Insolvenzverfahren**

Das deutsche [Insolvenzrecht](#) sieht ein sogenanntes Verbraucherinsolvenzverfahren vor, nach dem natürliche (d.h. private) Personen innerhalb von drei Jahren eine Restschuldbefreiung erreichen können. Danach ist die Person schuldenfrei. Die Sperrfrist, nach welcher nach Abschluss des vorherigen Verfahrens eine erneute Restschuldbefreiung (nach erneuter Beantragung) erreicht werden kann, beträgt elf Jahre. Die Beratung der

Fachstellen Soziale Wohnhilfe erstreckt sich dabei auf den Hinweis an die betroffenen Personen, sich an die Schuldnerberatung zu wenden.

## K

### ❖ Kältehilfe (Wegweiser)

Die Berliner Kältehilfe bietet obdachlosen Menschen eine unbürokratische Übernachtungsmöglichkeit während der kalten Jahreszeit. Zahlreiche Kirchengemeinden, Vereine und Initiativen beteiligen sich mit eigenen Angeboten wie Notübernachtungen, Nachtcafés, Suppenküchen und Treffpunkten um zu verhindern, dass Menschen ohne Unterkunft in Berlin erfrieren müssen. Außerdem ist auf den online-basierten „[Wegweiser](#)“ inklusive einer sog. „[Shelter Map](#)“ (Übersicht aller Hilfsangebote) hinzuweisen.

### ❖ Kostenübernahme

Eine Kostenübernahme für eine ASOG-Unterkunft erfolgt durch den zuständigen Leistungsträger nach Zuweisung durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe.

Liegen die Voraussetzung für eine Mietschuldenübernahme vor, erfolgt eine positive Bescheid-Erteilung (umgangssprachlich: Kostenübernahme) durch den zuständigen Leistungsträger.

### ❖ Kündigung

Eine Kündigung des Mietverhältnisses über eine Wohnung bzw. die Androhung einer solchen kann aus mehreren Gründen (Eigenbedarf, Mietschulden, Verhaltensbedingt) und auf verschiedene Arten erfolgen (fristgemäß/ordentlich, fristlos, Erstkündigung, Folgekündigung). Es ist generell die [AV Wohnen \(Nummer 11\)](#) zu beachten (Ziel Wohnraumerhalt). Zudem gelten die Handlungsanweisungen, welche in der [gemeinsamen Arbeitsanweisung \(Kapitel 4\)](#) definiert wurden. Dort sind auch die einschlägigen Rechtsnormen hinterlegt.

## L

### ❖ Leistungsträger & Leistungsbezug

Als Leistungsträger im deutschen Sozialrecht gelten Körperschaften, Anstalten und Behörden, welche für die Leistungserbringung zuständig sind ([§ 12 Satz 1 SGB I](#)). Die einzelnen Zuständigkeiten der verschiedenen Leistungsträger sind in den §§ 18 bis 29 SGB I geregelt. Für Sozialhilfe sind nach [§ 28 Absatz 2 SGB I](#) die Sozialämter zuständig.

Neben der zuweisenden Stelle (Fachstelle Soziale Wohnhilfe, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten), gilt es den Leistungsträger zu ermitteln. Leistungsträger können sein:

- Bezirksamt (SGB XII, AsylbLG)
- Jobcenter (SGB II)
- Selbstzahler
- LAF (AsylbLG)

Weitere Infos [finden sich hier](#).

## M

### ❖ Mietschulden

Im Rahmen der Mietschuldenbearbeitung sei auf die [bezirkliche gesamtstädtische Arbeitsanweisung](#), dort insbesondere auf die Handlungsanweisungen (Kapitel 4, Seite 6 ff.), verwiesen.

### ❖ Mitwirkungspflicht

Nach [§ 60 SGB I](#) hat diejenige Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält (oder diese zu erstatten hat), alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers hat sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Die Mitwirkungspflicht besteht nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I. Kommt die Person dieser nicht nach, kann die Leistung nach [§ 66 SGB I](#) ganz oder teilweise versagt werden, allerdings nur nach zuvor erfolgter schriftlicher Mitteilung (Versagungsandrohung) nach Ablauf einer angemessenen Frist. Es ist jederzeit möglich, die Mitwirkung nachzuholen (siehe [§ 67 SGB I](#)).

In § 65 SGB I werden die [Grenzen der Mitwirkungspflicht](#) beschrieben.

In § 67 SGB I wird die Rechtsfolge bei der [Nachholung der Mitwirkung](#) beschrieben.

## O

### ❖ (freiwillige/unfreiwillige) Obdachlosigkeit

Eine unfreiwillige Obdachlosigkeit im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne liegt in der Regel dann vor, wenn die betroffene Person über keine Unterkunft verfügt, die sie vor Wetterereignissen schützt, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt, den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügt und sie nicht aufgrund freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschlusses ohne eine solche Unterkunft leben will (vgl. [VGH BW Beschluss vom 23.09.2019 - 1 S 1698/19](#)).

Wer freiwillig – also kraft freien Entschlusses – mit einem Leben „unter freiem Himmel“ mehr oder weniger einverstanden ist, übt nach herrschender Meinung sein Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gem. [Artikel 2 Absatz 1 GG](#) aus. Für weiterführende Hinweise sei auf die Seite der [BAGW verwiesen](#).

## P

### ❖ Postzustellungsurkunde

In Deutschland ist die Zustellungsurkunde (ZU), auch Postzustellungsurkunde (PZU), eine öffentliche Urkunde, die den vollen Beweis dafür erbringt, dass einem Empfänger oder einer Empfängerin ein bestimmtes meist amtliches Schriftstück förmlich zugestellt worden ist. Sie ist Bestandteil einer förmlichen Zustellung, dem ein Postzustellungsauftrag (PZA) zugrunde liegt ([siehe Wikipedia](#)).

### ❖ Prävention

„Die Prävention ist der zentrale Aspekt der Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Das übergeordnete Ziel der Prävention ist der Erhalt des Wohnraums. Das zentrale operative Ziel ist es, die Anzahl von Räumungen signifikant zu senken. Dazu sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen drohenden Wohnungsverlust abwenden können.“ [Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik 03.09.2019](#).

## R

### ❖ Räumungsklage

Vermietende können eine [Räumungsklage](#) beim zuständigen Amts- oder Landgericht einreichen, wenn die Voraussetzungen einer wirksamen [Kündigung](#) vorliegen und die mietende Person nicht auszieht. Die mietende Person kann in der Regel gegen die Kündigung Widerspruch einlegen ([§ 574 BGB](#)). Sie kann die Räumungsklage abwenden, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage die Mietschulden beglichen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um die erste Kündigung innerhalb von zwei Jahren handelt und gleichzeitig keine wirksame ordentliche Kündigung vorliegt. Mietende Personen können (ggfs. mit Unterstützung der Fachstelle Soziale Wohnhilfe) zu jedem Zeitpunkt versuchen, eine gütliche Einigung mit der vermietenden Person zu erreichen, um eine Räumungsklage abzuwenden. Es gilt die Handlungsanweisungen der [bezirklichen gesamtstädtischen Arbeitsanweisung](#) zu beachten.

### ❖ (entwerteter) Räumungstitel

Nach erfolgreicher [Räumungsklage](#) erlässt das Gericht ein Urteil, durch welches die vermietende Person einen Räumungstitel erhält. Mit diesem kann sie die zwangsweise Räumung der Wohnung durch eine gerichtsvollziehende Person durchsetzen lassen. Die Mitarbeitenden der Fachstellen Soziale Wohnhilfe sollen nach Möglichkeit die betroffenen Personen daran erinnern, dass der entwertete Titel beim Vermietenden einzufordern ist, damit dieser nicht noch einmal mit diesem Titel gegen die betroffene Person vorgehen kann.

## ❖ Rechtliche Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um die gesetzliche Vertretung eines volljährigen Menschen, der aufgrund von Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln kann (betroffene Person). Die Betreuung muss vom zuständigen Betreuungsgericht angeordnet werden. Es entscheidet, für welche Angelegenheiten (Aufgabenkreise) eine betreuende Person bestellt wird. Gegen den **freien Willen** des oder der Betroffenen darf eine Betreuungsperson nicht bestellt werden. Dies setzt voraus, dass die zu betreuende Person in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden. Siehe auch zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde [§ 8 BtBG](#). Siehe hierzu auch die [aktuelle Broschüre des Bundesministeriums der Justiz](#).

## S

### ❖ Sozialpädagogische Stellungnahme

Im Rahmen folgender Prozesse der Fachstelle Soziale Wohnhilfe gilt es, eine sozialpädagogische Stellungnahme zu verfassen zwecks Entscheidungsfindung (Befürwortung / Entscheidung):

- Antrag auf Mietschuldenübernahme
- Antrag auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII
- Antrag auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII i.V.m. § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Erhaltung der Wohnung während der Haft
- Aufnahme ins Geschützte Marktsegment

Die Stellungnahme muss eine Prognose (Perspektive) enthalten. Folgende Informationen u.a. gilt es zu erfassen ([Hilfebedarfe und Hilfebedarfsermittlung](#) beachten):

- Möglichkeit, die Wohnung dauerhaft zu erhalten (mit oder ohne weiterführende Hilfen)
- Psychische Belastungen
- Abhängigkeitserkrankungen
- Soziales Umfeld (Freunde, Familie, PartnerInnen)
- Ressourcen und Defizite
- Bildungsstand
- Resilienz
- Finanzielle Situation
- Aktuelle Lebenslage
- etc.

## T

### ❖ Tagessatz

Die Unterbringungskosten werden anhand von Tagessätzen ermittelt. Die Höhe des Tagessatzes der jeweiligen Unterkunft errechnet sich u.a. aus den Personalkosten, Gebäude- und Energiekosten sowie Fremd- und Dienstleistungen.

## U

### ❖ Unterkünfte (LAF - NUAE / GU / ASOG-Unterkünfte (Wohnheime, Hostels und Pensionen) / Notübernachtung / 24/7-Unterkünfte)

Die verschiedenen Unterkunftsformen im Land Berlin begründen jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten. Diese sind:

- Aufnahme-Einrichtung (AE) / Neue Ukraine Aufnahme-Einrichtung (NUAE) - die Adresse ist nicht zuständigkeitsbegründend (LAF-Einrichtung)
- Gemeinschaftsunterkunft (GU) - es handelt sich um eine LAF-Einrichtung, die Anschrift ist für die Bezirke zuständigkeitsbegründend
- ASOG-Unterkünfte - hierbei handelt es sich um vertragsfreie (geprüfte) Unterkünfte (Wohnheime, Hostels und Pensionen), die Anschrift ist für die Bezirke nicht zuständigkeitsbegründend
- 24/7-Unterkünfte - diese werden vom Senat finanziert, eine Unterbringung dort ist durchgehend ohne Zuweisung möglich (Personen können immer direkt dorthin gehen), es wird kein Leistungsanspruch benötigt. Kein Ersatz für das Erfordernis einer ASOG Unterbringung.
- Notübernachtungen - in Notübernachtungs-Angeboten kann ohne Zuweisung gegangen werden, die Notübernachtung hat nur über Nacht geöffnet. Kein Ersatz für das Erfordernis einer ASOG Unterbringung.
- Kältehilfeeinrichtung - senatsfinanzierte Einrichtungen, die während der Kältesaison geöffnet haben und ansonsten wie Notübernachtungs-Einrichtungen nur über Nacht geöffnet sind. Kein Ersatz für das Erfordernis einer ASOG Unterbringung.

### ❖ Unterkunftswechsel

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterkunftswechsel zu stellen. Hierfür bedarf es einer persönlichen Vorsprache in der für die Person zuständigen Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Es ist notwendig, nachvollziehbare Gründe zu benennen, die einen weiteren Verbleib in der aktuellen Unterkunft ausschließen.

### ❖ Unverzüglich

Entsprechend der Legaldefinition des [§ 121 Absatz 1 BGB](#) meint unverzüglich „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Begriff bedeutet weder „sofort“, noch schreibt er einen genauen

Zeitraum vor. Als Beispiel sei hier auf den Prozess Mietschuldenübernahme verwiesen, wo innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang einer Räumungsklage durch das Amtsgericht die betroffene Person durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe angeschrieben werden soll, um ein Hilfsangebot zu unterbreiten.

#### ❖ **Übernachtungssatz**

[Siehe Tagessatz.](#)

#### ❖ **Überschuldung**

Eine Überschuldung liegt vor, wenn weder das vorhandene Vermögen noch die zu erwartenden Einnahmen der überschuldeten Person deren bestehende Verbindlichkeiten abdecken. Liegt eine Überschuldung vor, ist ein Verweis an die Schuldnerberatung zu empfehlen.

#### V

#### ❖ **Verteidigungsmitteilung**

Hat eine mietende Person eine Räumungsklage erhalten, kann sie oder er innerhalb von 14 Tagen ihre Verteidigungsbereitschaft erklären um zu beweisen, warum die Kündigung der vermietenden Person nicht begründet ist. Die mietende Person muss wiederum innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verteidigungsbereitschaft die Begründung der Verteidigung einreichen.

Aus Sicht der mietenden Person ist die Verteidigungsmitteilung ratsam, da das Gericht andernfalls ein Versäumnisurteil erlassen kann, sodass die Argumente der mietenden Person in der Regel nicht gehört werden und zu deren Ungunsten entschieden wird.

#### ❖ **Verwertbares Vermögen (ausgenommen § 67 SGB XII)**

Anspruch auf Hilfe hat nur, wer sich selbst nicht helfen kann. Es gilt der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, wonach die betroffenen Personen zunächst eigene Anstrengungen zu unternehmen haben, um ihre Notlage zu beseitigen. Existiert (verwertbares) Vermögen ([§ 12 Absatz 2 SGB II](#); [§ 90 SGB XII](#)), muss zunächst dieses herangezogen werden. Nicht einzusetzen ist das Vermögen von Minderjährigen der Bedarfsgemeinschaft zugehörigen Kindern. Dies ergibt sich aus dem Hinweis in [§ 22 Absatz 8 SGB II](#) auf [§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II](#). In Bezug auf die Übernahme von Mietschulden enthält [§ 36 Absatz 1 SGB XII](#) keine Formulierung mit Verweis auf den Einsatz des geschützten Vermögens(siehe auch die ausnahmsweise Einsetzung von Schonvermögen nach [§ 22 \(Absatz 8 Satz 3\) SGB II](#). Von der Regelung zum verwertbaren Vermögen sind nach [§ 68 Absatz 2 SGB XII](#) die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dann ausgenommen, wenn es sich um Dienstleistungen handelt.

### ❖ Vorrangige Leistungsansprüche (Nachranggrundsatz der Sozialhilfe)

Allgemein gilt, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Leistungen erhält (Nachrang der Sozialhilfe, [§ 2 SGB XII](#)).

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (gem. [§ 67 ff. SGB XII](#)) stellt v. a. in Wohnungsnotfällen die Leithilfe dar. Ihre Aufgabe als sogenannte „Elendshilfe“ ist es, in einem ersten Schritt die Existenz der Leistungsberechtigten zu sichern, indem sie die hierzu erforderlichen Hilfen erschließt. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen sofort und unmittelbar zu gewähren, um einen meist dringend erforderlichen Hilfeprozess in Gang zu setzen. Auf etwaige Ansprüche auf Leistungen nach anderen Grundlagen kommt es nicht an. Allenfalls dann, wenn im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses andere Hilfen hinzutreten und diese den individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten tatsächlich und vollständig decken, kann die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten teilweise oder ganz zurücktreten.

Andere Hilfen z.B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX bzw. Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII, formulieren andere Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeziele. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten stellt eine eigenständige Hilfe dar, die nicht durch andere Hilfen ersetzt werden kann. Siehe hierzu auch das [entsprechende Rundschreiben](#).

## Z

### ❖ Zuständigkeiten (örtlich/sachlich)

Die örtlichen Zuständigkeiten für die Leistungen nach dem SGB XII sind in Berlin in der „[Ausführungsvorschrift Zuständigkeit Soziales - AV ZustSoz](#)“ geregelt. Bitte außerdem die [AV EH mit gesonderten Zuständigkeiten \(Nummer 23\)](#) beachten.

Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)). Eine grundsätzliche Unterteilung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger gibt es demnach in Berlin (Stadtstaat) nicht. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen ([Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG](#) und [ASOG Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben Nummer 19 i.V.m. Nummer 32 Absatz 1](#)) bestehen aber.

### ❖ Zuweisung / Zuweisungsverfügung

Eine Zuweisungsverfügung stellt den Nachweis über die ordnungsrechtliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft zu einem festgelegten Tagessatz und einer definierten Dauer dar. Die Zuweisungsverfügung wird an Leistungsträger und Unterkunftsbetreiber weitergegeben.

### ❖ (terminierte) Zwangsäumung

Kommt eine mietende Person den Verpflichtungen zur Zahlung des Mietzinses nicht nach, kann die vermietende Person nach erfolgreicher Räumungsklage ein Vollstreckungstitel (z.B. Räumungsurteil nach [§ 704 ZPO](#)) erwirken. Die Zwangsäumung ist i.d.R. zu einem bestimmten Zeitpunkt festgesetzt (terminiert) und die gerichtsvollziehende Person hat die im Räumungsurteil gewährte Frist zu beachten ([§ 721](#), [§ 751 ZPO](#)). Zwischen dem Tag der Zustellung des Räumungstermins an die schuldende Person und dem Räumungstermin selbst, müssen wenigstens drei Wochen liegen ([§ 180 Nummer 2 Absatz 2 GVGA](#)), sodass die schuldende Person gegebenenfalls noch einen Vollstreckungsschutzantrag gem. [§ 765a ZPO](#) stellen und zumindest die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bewirken kann. Siehe zur Zwangsäumung [ausführlich Wikipedia](#). Bitte ebenfalls die Besonderheit der [Berliner Räumung](#) beachten.